

Deutsche Zeitschrift für die gesamte Gerichtliche Medizin.

Referatenteil.

Redigiert von P. Fraenckel und O. Sprinz, Berlin.

12. Band, Heft 6

S. 113—198

Allgemeines.

Meixner, Karl: *Umfang und Aufgaben der gerichtlichen Medizin.* Wien. klin. Wochenschr. Jg. 41, Nr. 2, S. 41—45. 1928.

Als Schüler Koliskos und Haber das würdigt Meixner zunächst die Bedeutung seiner beiden Lehrer für die gerichtliche Medizin. Außer der gerichtlich-medizinischen Ausbildung, die M. schon seit seinem dritten Studiensemester als Demonstrator des Wiener gerichtlich-medizinischen Institutes genoß, widmete er sich 4 Jahre lang der Ausbildung in den anderen wichtigen Fächern, wie Chirurgie, Geburtshilfe, pathologischer Anatomie, innerer Medizin, unter Lehrern mit klingenden Namen. M. erwähnt dann kurz seine Vorgänger als Lehrer der gerichtlichen Medizin in Innsbruck: Hofmann, Schott, Kratter, Dietrich, Ipsen, und geht darauf ein auf die Daseinsberechtigung des Faches und auf die Bedeutung einer präzisen Ausdrucksweise bei der Gutachtertätigkeit. Die Hauptaufgabe der gerichtlichen Medizin als Lehrfach sieht M. in der Ausbildung von Amtsärzten und hält die bestehende Gepflogenheit, diese Ausbildung nebenbei im Berufe zu erwerben, als vollkommen ungenügend. Er spricht für den Vorschlag, daß der zukünftige Amtsarzt ein Jahr sich ausschließlich dieser Vorbereitung widmen soll. Bei der näheren Umgrenzung des Faches ist M. nicht zu engherzig und läßt sich mehr durch die den Umständen entsprechenden Bedürfnisse leiten. Die gerichtliche Chemie, die von Ipsen selbst gepflegt wurde, würde der Vortragende unter Führung eines dem Institute unterstellten Chemikers wünschen. Dagegen hält M. die „soziale Medizin“ sowie die Kriminalanthropologie als nicht streng zum Fache gehörig und empfiehlt bei beschränkten Mitteln und Hilfskräften vielmehr die Pflege und Kenntnis alten übernommenen Wissensgutes.

A. Lorenz (Innsbruck).

Schwarzacher, Walther: *Aufgaben und Arbeitsweisen der gerichtlichen Medizin.* (Univ.-Inst. f. Gerichtl. Med., Heidelberg.) Wien. klin. Wochenschr. Jg. 41, Nr. 30, S. 1073—1077. 1928.

Antrittsvorlesung, die in schön gegliederter Darstellung die Aufgaben und Arbeitsweisen der gerichtlichen Medizin im Unterrichte und in der Forschung umreißt.

v. Neureiter (Riga).

Glaister, John: *The evolution, development, and application of modern medico-legal methods.* (Aufkommen, Entwicklung und Anwendung der heutigen gerichtsärztlichen Methoden.) Glasgow med. journ. Bd. 109, Nr. 6, S. 417—437. 1928.

Verf. verweist zunächst auf seine Einleitungsvorlesung in die gerichtliche Medizin (1897), die die Geschichte letzterer in frühen und mittelalterlichen Zeiten behandelte. Er erwähnt dann das hervorragendste englische Buch der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts auf diesem Gebiet: Th. R. Beck, *Medical Jurisprudence* 1829, 5. Aufl. 1836, dann die Gründung des gerichtlich-medizinischen Lehrstuhls an der Universität Glasgow (1839), macht weiter literarische Angaben bis hinauf zur Gegenwart.

Die Fortschritte der gerichtlichen Medizin ordnet Verf. folgendermaßen ein: 1. Chemische Kenntnisse, die hauptsächlich bei Vergiftungsprozessen bedeutungsvoll sind. 2. Kriminalistischer Erkennungsdienst (anthropometrisches System Bertillon 1879); Fingersabdrucksystem (Francis Galton 1894); Fingersabdrucksystem mit Klassifizierung (E. R. Henry 1900). 3. Blutnachweis: chemische Proben; mikroskopische Untersuchung einschließlich der mikrophotographischen, unter besonderer Hervorhebung des Zeiss'schen Phoku; spektrographischer und mikrospektrographischer Blutnachweis (Hoppe-Seyler 1862, Stokes 1864); biologische oder serologische Blutprobe (Landois 1890, Marx und Ehrnrooth 1904); Hämolyseverfahren (Deutsch 1900); Präcipitinverfahren (Uhlenhuth, Wassermann, Nuttall,

sämtlich 1901). Ferner wird noch im Zusammenhang mit diesen Erkennungsmethoden die Identifikation von Haaren des Menschen und der ganzen Säugetierreihe erwähnt (mikrophotographische Arbeiten von Glaister jun. in den allerletzten Jahren).

Albrecht P. F. Richter (Werder [Havel]).

Talvik, S.: **Die Organisation der gerichtsärztlichen Tätigkeit in Estland.** (6. Vers. d. Estnischen Ärzte, Fällin, Sitzg. v. 27.—28. VIII. 1927.) Esti Arst Jg. 7, Suppl.-H., S. 82—91. 1928. (Estnisch.)

In jedem Kreise Estlands soll ein Polizeiarzt angestellt werden, der vom Staate so ausreichend besoldet werden muß, daß ihm eine Privatpraxis untersagt werden kann. Zu den Pflichten dieses Arztes gehört die Sektion aller keines normalen Todes Verstorbener. Da nur in Reval und Dorpat qualifizierte pathologische Anatomen sind, so würden auch diese Pflichten in den anderen Städten ihm zufallen. Ferner kompetieren dem Polizeiarzt alle gerichtsärztlichen Gutachten, sowohl an Lebenden wie an leblosen Gegenständen. Ferner muß er als Gefängnisarzt fungieren. Die Regierung hat in jedem Kreise einen Polizeiarztposten bereits bestätigt, vorläufig fehlt es an Mitteln und an genügend ausgebildeten Ärzten; um den künftigen Polizeiärzten eine genügende Vorbildung zu ermöglichen, müssen am gerichtsärztlichen Institut zu Dorpat einige neue Assistentenposten geschaffen werden.

G. Michelsson (Narva).

Vollmer: **Aus 25jähriger gerichtsärztlicher Praxis.** Zeitschr. f. Medizinalbeamte Jg. 41, Nr. 3, S. 46—52. 1928.

In seinem Vortrage auf der Medizinalbeamtenversammlung vom 26. III. 1927 zu Koblenz hat der Verf. über die Ergebnisse von ungefähr 120 gerichtlichen Obduktionen Mitteilung gemacht, an denen er in 25 Jahren teilgenommen hat. Er berichtet über Obduktionsergebnisse bei Kindesmord, Selbstmorden, Vergiftungen, Verletzungen durch äußere Gewalt, Verbrennungen und Erfrierungen. Genauer mitgeteilt werden seltene Fälle, wie Sublimatintoxikationstod durch Einführung einer Sublimatpastille in die Scheide, ein Todesfall an Gonorrhöe, Mord durch Verbrennung u. a., die zum Teil schon vom Autor selbst eingehend einzeln publiziert worden sind und die Kasuistik in wertvoller Weise bereichert haben. Bei allen Todesfällen, die irgendeinen Zweifel über die Todesursache lassen, ist eine Obduktion unerlässlich zur Erforschung der Wahrheit und des wirklichen Sachverhalts. Leider ist das Gericht nicht immer geneigt, die vorgeschlagene Obduktion stattfinden zu lassen. Mancher Todesfall wird daher nicht genügend aufgeklärt. Daß die Obduktionen oft zur Entlastung und Freisprechung eines zu Unrecht Angeklagten dienen können, ist an den Beispielen gezeigt. Es würde das Ansehen der Kreisärzte, die zugleich Gerichtsärzte sind, nicht heben, wenn das Gericht zu den Obduktionen in der Regel andere Begutachter herbeirief. Man soll in der Kreisarztprüfung tüchtige Kenntnisse in der gerichtlichen Medizin nachweisen müssen, dann aber als Kreisarzt volle, freie Tätigkeit entfalten können.

K. Reuter (Hamburg).

● A. Lacassagne. **Discours prononcés à l'inauguration du buste élevé à sa mémoire à Lyon le 4 juillet 1927.** (Ansprachen beim Aufstellen der Büste Lacassagnes in Lyon.) Paris: J. B. Baillièvre et fils 1928. 64 S.

In der 12. Versammlung der französischen Gesellschaft für gerichtliche Medizin in Lyon wurde am 4. VII. 1927 in Gegenwart von Minister Herriot die Büste von Prof. Lacassagne, dem bekannten französischen gerichtlichen Mediziner, aufgestellt. Die offiziellen Delegierten zahlreicher Gesellschaften verschiedener Länder hielten Ansprachen, worin die Bedeutung Lacassagnes und dessen Verdienste um die gerichtlich-medizinische Wissenschaft hervorgehoben wurden. Etienne Martin gab eine ausführliche Biographie des Forschers.

Schönberg (Basel).

Möller, Paul: **Die Geschwulstfrage in ihrer gerichtsärztlichen Bedeutung.** Beitr. z. gerichtl. Med. Bd. 7, S. 49—82. 1928.

Autor hat vor allem das Material des Wiener gerichtlich-medizinischen Instituts und seine eigenen Erfahrungen der Arbeit zugrunde gelegt und diese durch Daten Dänischer Lebensversicherungs-, Unfallversicherungs- und anderer einschlägiger Anstalten ergänzt. Die Abhandlung ist in mehrere Kapitel gegliedert, und zwar: 1. Der plötzliche Tod infolge einer Geschwulst. 2. Zusammentreffen von Körperverletzung und Geschwulst. 3. Geschwulst und Kunstfehler. 4. Bedeutung einer Geschwulst

für die Frage der Lebens-, Invaliden- und Unfallversicherung. Die Abhandlung ist sehr eingehend durchgearbeitet, durch zahlreiche Tabellen in übersichtlicher Weise illustriert und behandelt alle Gesichtspunkte, von welchen aus die Tumoren gerichtsärztliche Bedeutung haben können. Sie gewinnt noch besonders dadurch an Wert, daß sie die einzige Zusammenstellung dieser Art ist. *Marx* (Prag).

Vidoni, Giuseppe: *Contributo allo studio del suicidio specialmente in riguardo all'età ed al sesso. Com. prev.* (Beitrag zum Studium des Selbstmordes mit besonderer Berücksichtigung des Alters und des Geschlechtes. Vorläufige Mitteilung.) (*Istit. biotipol. otogen., univ., Genova.*) *Giorn. di psichiatr. clin. e tecn. manicom.* Jg. 55, H. 1/2, S. 1—34. 1927.

Statistische Arbeit über die Verteilung der Selbstmorde auf die einzelnen Altersklassen und Geschlechter. Die Kurve erreicht ihr Maximum bei Männern zwischen 20 und 30, bei Frauen zwischen 15 und 20 Jahren. Der Vergleich zwischen dem Material des Verf. und dem anderer Autoren, das teilweise zu anderen Ergebnissen geführt hat, zeigt, daß die absoluten Zahlen einer besonderen Kritik bedürfen. Besonders zu berücksichtigen sind klimatische und ethnologische Faktoren, ferner die Bewegungen innerhalb der allgemeinen Bevölkerungsstatistik, schließlich auch das Verhältnis der Selbstmordversuche zu den zum Ziel gelangten Suiciden. Die Statistik über die Mittel zum Selbstmord ergibt verschiedene Variationen innerhalb der einzelnen Landschaften Italiens.

Jossmann (Berlin).,

Anzures, Pablo: *An analytical study of cases of suicide.* (Das Vorkommen von Selbstmorden auf den Philippinen.) (*Dep. of legal med., univ. of the Philippines, Manila.*) *Journ. of the Philippine Islands med. assoc.* Bd. 7, Nr. 7, S. 235—242. 1927.

Hinsichtlich des Vorkommens von Selbstmorden ergaben sich in Manila auf den Philippinen einige Unterschiede im Vergleich mit anderen Ländern. Die Zahl der Frauen überwog, unter 122 Fällen 71 Frauen und 51 Männer. Von den Männern starben 81,8%, von den Frauen 58,2%. Hinsichtlich des Alters ergaben sich folgende Zahlen: von 14—20 Jahren 5 Männer, 36 Frauen; von 21—30 Jahren 27 Männer, 27 Frauen; von 31—40 Jahren 7 Männer, 7 Frauen; von 41—60 Jahren 0:0. In den meisten Fällen, besonders unter den Frauen, wurde ein Gift genommen. Die auffallend häufig genommene Jodtinktur führte in keinem Falle den Tod herbei. Die Mehrzahl der Frauen war verheiratet, unglückliche Eheverhältnisse waren bei ihnen fast immer der Anlaß. Die Ehen werden in Manila vielfach sehr übereilt geschlossen. Verf. fordert Erleichterung der Scheidung. *Campbell* (Dresden).,

Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie.

● **Plenk, Hanns:** *Histologischer Atlas von Zupfpräparaten unfixierter menschlicher Organe und Gewebe.* Wien: Julius Springer 1928. V, 60 S. u. 28 Taf. RM. 6.—.

Verf., Privatdozent für Histologie, weist in seinem Vorwort darauf hin, daß die Untersuchung frischer Zupfpräparate an den österreichischen Hochschulen gelehrt werde und auch einen Teil der praktischen Prüfung in Histologie bilde (m. W. gilt dasselbe mindestens für einen Teil der deutschen Universitäten. Ref.). Mit Recht wird auf die besondere Schärfung der Beobachtungsgabe bei solchen frischen Untersuchungen hingewiesen. Nach eingehender Darstellung der Technik der Herstellung und des Studiums Zupfpräparate werden im 2. Kapitel in instruktiver Weise die Gebilde beschrieben, die in den meisten Zupfpräparaten vorkommen (z. B. Fetttropfen, Luftblasen, Verunreinigungen, Stützgewebe, Elemente des Blutes). Im speziellen Teil werden 19 verschiedene Gewebe und Organe beschrieben, wie sie sich im Zupfpräparat darstellen. Die Schilderung, die sich durch Klarheit und besonders auch durch die Erklärung optischer Eigentümlichkeiten an Grenzlinien usw. bei verschiedener Vergrößerung, hoher und tiefer Einstellung, auszeichnet, wird wirksam unterstützt durch zahlreiche gut gelungene Abbildungen auf 28 Tafeln, die aus dem Mikroskop gezeichnet wurden. Die Untersuchung der Se- und Exkrete, z. B. des Meconium, ist natürlich nicht berücksichtigt. Ref. ist der Meinung, daß der kleine Atlas auch dem gerichtlichen Mediziner manche Dienste leisten kann, wenn er, wie das im Münchener gerichtlich-medizinischen Institut z. B. auch der Fall ist, von der Herstellung frischer Zupfpräparate bei der Sektion oft Gebrauch macht. Die Bilder von Zupfpräparaten pathologisch veränderter Organe sind z. T. in den Lehr- und Handbüchern der pathologischen Anatomie und der pathologisch-anatomischen Diagnostik sowie der gerichtlichen Medizin enthalten; ebenso wichtig sind Abstreif- und Quetschpräparate. Als Anleitung jedenfalls erscheint der kleine Atlas von Plenk sehr brauchbar, auch für gewisse mikroskopische Untersuchungen beim Spuren nachweis. *Walcher* (München).